



3/2.13

Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Turmberg-Augustenberg"

vom 17. Dezember 2009 (Amtsblatt vom 15. Januar 2010)

Aufgrund der §§ 29, 36 Abs. 4, 73 Abs. 4 und 5 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 338) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 370) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Turmberg-Augustenberg".
- (2) Ein Teil des Landschaftsschutzgebiets ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zugleich Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung "Pfinzgau West" (Gebietsnummer 7017-342) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 294 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören

die Gewanne:

Augustenberg, An der Steig, In der Höhe, In der äußern Höhe, Im unteren Wolf, Im oberen Wolf, Auf dem Katzenberg (teilweise), An der Silbergrub (teilweise), Auf dem Turmberg, In dem Sonnental, Im Kaisersberg, Im Rotkamm, Im obern alten Berg, Im untern

alten Berg, An dem Stich, In den Fürstenäckern, Im Zeitvogel, In der Tasch, Im Hotzer, Auf dem Ringelberg (teilweise), Bei dem Rutsch, Bei dem Rittnert, Ochsenberg, Im Judenbusch sowie der Walddistrikt Rittnert.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die Grötzingener Straße und die Augustenburgstraße,
im Osten	durch die Stadtteilgrenze (ehemals Gemarkungsgrenze) zwischen Durlach und Grötzingen,
im Süden	durch den Stupfericher Weg (am Thomashof) und
im Westen	durch die Rittnertstraße (Kreisstraße 9654) und das Wohngebiet "Auf dem Guggelensberg", die unterhalb der Gewanne "Im oberen Wolf / Im unteren Wolf" gelegenen Wohngebiete (Wolfweg und „Am Burgweg“), die Wohnbebauung angrenzend an das Gewann „In der äußern Höhe“, sowie durch die Straße „Am Friedhof“

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 und 31 Detailkarten im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen. In diesen Karten ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert dargestellt.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst - untere Naturschutzbehörde-, Zimmer C 323, Rathaus am Marktplatz, für die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung der bewaldeten Berghangzonen und Entwicklung der in Teilbereichen noch vorhandenen naturnahen Waldtypen auf Standorten des mäßig artenreichen bis artenarmen Buchenwaldes wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und der Naturgüter, insbesondere für den Klimaschutz und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt,
2. für die Bewohner eines städtischen Verdichtungsraumes die Sicherung eines stadtnahen Naherholungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an angrenzende Naturräume mit reizvollen Ausblicksmöglichkeiten unter anderem sowohl auf das Rhein- als auch auf das Pfinztal,

3. der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere der reizvollen Waldrandsituation mit Übergängen zu extensiv gärtnerisch und zum Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen und Obstwiesen,
4. der Schutz eines gefährdeten, ökologisch wertvollen Kulturlandschaftstyps mit extensiv genutzten Streuobstwiesen und Feldhecken und
5. die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie zur Sicherung der Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für die im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Flächen des FFH-Gebiets, insbesondere
 - die Erhaltung des folgenden prioritären Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-Richtlinie:
Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) und
 - die Erhaltung folgender wild lebender Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*).

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
6. eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH-Gebiets nicht auszuschließen ist.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
 2. Errichtung von Einfriedungen,
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
 8. Anlage von Kleingärten,
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha,
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch der Umbruch von Wiesen in Ackerland,

15. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha (§ 5 Abs. 2 Nr. 13),
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Umbruchs von Wiesen in Ackerland (§ 5 Abs. 2 Nr. 14) und der Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze (§ 5 Abs. 2 Nr. 15),
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der bestehenden Anlagen für die Strom-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und das Fernmeldewesen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15,
5. für die bestimmungsgemäße Nutzung des Durlacher Bergfriedhofs einschließlich der im kommunalen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen in der jeweils geltenden Fassung,
6. für die Wahrnehmung der Aufgaben der auf dem Augustenberg angesiedelten Landesanstalten einschließlich des staatlichen Lehr- und Versuchsbetriebs für Obstbau. Insbesondere sind Forschungstätigkeiten abseits der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft (z. B. Erprobung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel) zulässig. Dies gilt auch für notwendige Abdeckungen, Beschilderungen und Grünlandumbruch),

7. für die Errichtung und den Betrieb eines Kletterseilgartens im Wald innerhalb des Geltungsbereichs und nach näherer Vorgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Waldseilpark Turmberg" (gemäß Satzungsbeschluss vom 15.12.2009). Ausgenommen von der Freistellung gemäß § 6 Ziffer 7 sind Handlungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 15, soweit sie vom Bebauungsplan abweichen. Diese bedürfen unverändert der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan kann auch Flächen mit bereits vorhandener, überwiegend gärtnerischer Nutzung ausweisen, in denen Vorhaben und Maßnahmen zugelassen werden können, soweit sie sich nach Art und Maß der Umgebung anpassen und keine sonstigen Gründe des Biotopschutzes entgegenstehen.
- (2) Innerhalb des FFH-Gebiets "Pfinzgau-West" sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen auch die Vorgaben des Managementsplans der Höheren Naturschutzbehörde für das FFH-Gebiet zu beachten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Sinne der FFH-Richtlinie werden im Managementplan präzisiert.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 79 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und Ausnahmen nach § 38 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 34 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige behördliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Außerkräftreten von Vorschriften

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Karlsruhe vom 08.01.1962 tritt außer Kraft, soweit sie sich auf Flächen bezieht, die entweder der vorliegenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Turmberg-Augustenberg" unterfallen oder unmittelbar an diese angrenzen.

§ 11

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.